Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 2 (1940)

Artikel: "Mühleseiler": ein emmentalischer Hexen- und Teufelsbanner aus dem

17. Jahrhundert

Autor: Marti-Wehren, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-238234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

« MÜHLESEILER »

EIN EMMENTALISCHER HEXEN- UND TEUFELSBANNER AUS DEM 17. JAHRHUNDERT

Von Robert Marti-Wehren

Der Glaube an geheimnisvolle Mächte, die gewissen Personen vom Teufel selber zum Schaden der Andern verliehen werden, führte schon im Mittelalter zur Verfolgung solcher, der Zauberei und Hexerei verdächtiger Menschen. Aber ganz besonders im 16. und 17. Jahrhundert hat der furchtbare Hexenwahn wie eine ansteckende Seuche unsere Lande ergriffen. Mit grausamer Strenge führten geistliche und weltliche Gerichte die entsetzlichen Hexenprozesse, mit härtester Folter wurden Verdächtige zum Geständnis ihrer Schandtaten gezwungen, für die sie schließlich auf dem Scheiterhaufen büßen mußten¹.

Aber auch das Wahrsagen, das Beschwören und Austreiben der bösen, Unheil bringenden Geister, die Zauberei, die abergläubischen Zeremonien, das «Versägnen der Kranckheiten und dergleichen Betriegereyen» waren verboten und wurden mit hohen Geldbußen, Brandmarkung und Landesverweisung bestraft². In den folgenden Ausführungen erfahren wir von einem solchen Prozeß gegen einen Teufelsbeschwörer, Geisterbanner und Schwarzkünstler aus dem Emmental.

Der Name «Mühleseiler» war unsern Großeltern noch wohl bekannt. Im Volke galt sein Träger als ein mit übernatürlichen Kräften ausgerüsteter Geisterbanner, dessen Gestalt in der Sagenwelt des Emmentals eine bedeutende Rolle spielte. Von den verschiedenen schriftlichen Aufzeichnungen dieser Sage seien hier zwei erwähnt.

In seinen «Blumen aus den Alpen» erzählt der Dichter Christian Wälti aus Rüderswil:

«Die Sage von diesem Wundermann ist fast im ganzen Ländchen bekannt, und jeder Großvater kann eine besondere Eigentümlichkeit von ihm berichten. Den Übernamen Mühle-Seiler erhielt er sehr wahrscheinlich von seinem Wohnorte Mühleseilen im Amte Signau. Er war ein Geisterbanner und jedes Ungeheuer, sei es nun ein wenig kleiner oder größer gewesen, mußte seiner Gewalt unterliegen. Die meisten Gespenster, welche hie und da den Bauern in ihren Viehställen, in den Küchen, in dem Keller hinter dem großen Weinfasse spukten, nahm er hinweg und verbannte sie (eben daher rührt es, daß man jetzt so

¹ F. Trechsel, Das Hexenwesen im Kt. Bern. Berner Taschenbuch 1870, S. 149 ff. Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. IV, S. 215 ff., mit Literaturangaben.

² Der Statt Bern Chorgerichts Satzung 1667, S. 39.

³ C. Wälti, Blumen aus den Alpen, Erzählungen und Volkssagen. Bern 1841.

wenige mehr sieht und merkt) ins Rothenthal, welches ein hohes, furchtbar vergletschertes

Thal ist an der Südwestseite der Jungfrau.

Öfters spazierte Mühle-Seiler in mitternächtlichen Stunden mit seinen Untertanen, und wenn ihm jemand auf der Straße begegnete, so redete er sie also an: ,Seid doch so gut und gehet ein wenig auf die Seite, es kommen da Herren'. Dann habe es gemacht, als wenn eine große Menge Pferde durch die Straße hintrabte.

Den Hut trug Mühle-Seiler auf solchen Spaziergängen immer unterm Arm. Es gab Leute, welche versicherten, ihn mit seinen Herren steilen, glänzenden Felsen nach wandeln gesehen zu haben. Hin und wieder exerzierte er auch mit ihnen, und man vernahm dann ein Donnern und Tosen bis weit in die Ferne hin; die Leute sagten alsdann: ,Die Rottal-

herren exerzieren, es gibt gewiß ander Wetter.'

Mühle-Seiler ist nun schon längst gestorben und es gibt seither niemand mehr, der Gewitter machen und wenden kann "un d'Giister cha o niemer meh bänige'.»

Eine andere Fassung findet sich in dem Aufsatz «Die Geistersagen der Hochalpen» von Joh. Jak. Romang⁴, dessen Vater 1850—58 die Stelle eines Gerichtspräsidenten in Signau bekleidete. Die Sage lautet hier:

«Im Kanton Bern spielt der Mühleseiler die erste Rolle unter den Geisterbannern. Spricht man über ihn mit alten Leuten im Emmental oder im Amte Konolfingen, so haben sie ihn noch beinahe gekannt; redet man ihnen etwas näher ans Gewissen, so erinnern sie sich freilich nicht mehr ganz genau, was für einen Rock der Mühleseiler getragen. Das steht aber fest, daß der Vater oder Großvater manche Halbe mit dem Wundermanne ausstach und manch ein ehrliches Ramsspiel zu drei Kreuzen mit ihm ausfocht. Sicherlich würden sie auch miteinander gejaßt haben, hätte man zu Mühleseilers Zeiten den edlen

Dieser Mühleseiler, der in dem kleinen Weiler Mühleseilen im bernischen Amte Signau gewohnt haben soll, hatte im Reiche der Geister ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Kein Gespenst vermochte seinem Besprechen zu widerstehen. In mitternächtlichen Stunden zog er mit seinen Gefangenen hinauf ins Roththal. Dann trug er seinen Hut respektvoll unterm Arm, und wenn ihm jemand begegnete, so sagte er höflich: "Seid so gut und tretet ein wenig auf die Seite, es kommen da Herren." Der Angeredete hörte darauf ein Geräusch, als ob eine Menge von Pferden durch die Straße dahintrabe. Im Lauterbrunnental freilich mußten diese Herren absitzen und es begann die Fußtour durch steile, glänzende Felsen, wobei der Mühleseiler immer voraus war. Im Hintergrunde des Roththals ragt eine Reihe rostfarbener Felsen aus dem Gletscher empor und diese mögen dem Tale seinen Namen verliehen haben. Dorthin soll der Mühleseiler die ruhelosen Seelen verbannt haben, und gerade deshalb betraten früherhin selbst die kühnsten Gemsjäger nur ungern dieses Revier.»

In Gimmelwald und Mürren wurde früher sogar behauptet, Mühleseiler, der Führer

und Beherrscher der Unseligen, sei niemand anders als der Teufel selber 5.

Seither hat die Geschichte vom Mühleseiler in verschiedenen Sagensammlungen Aufnahme gefunden; im Volke aber ist sie fast ganz vergessen.

Ein glücklicher Zufall ließ mich vor einiger Zeit den «Mühleseiler» in den Protokollen des bernischen Ober-Chorgerichts aus dem 17. Jahrhundert finden⁶. Diese Behörde war die zweite Instanz der in jeder Kirchgemeinde eingesetzten Chorgerichte, die sich mit den sittlichen Verfehlungen der Kirchgenossen zu befassen hatten. Besonders schwere Vergehen wie Blutschande, Gotteslästerung, Hexerei usw. wurden meistens vom Ober-Chorgericht, das gleichzeitig auch als Chorgericht der Stadt Bern amtete, endgültig behandelt.

Aus den langen, interessanten Verhören, die der Chorschreiber in umfangreichen Berichten festhielt, geht hervor, daß «Mühleseiler» keine Phantasiegestalt ist. Wir erfahren, daß der Mann eigentlich Andreas Moser hieß. Ge-

⁶ Chorgerichtsmanual im Staatsarchiv Bern.

Im Taschenbuch «Das Schweizerhaus», 1. Jahrgang, Bern 1872, S. 194.
A. Jahn, Emmentaler Altertümer und Sagen, Bern 1865, S. 64.

boren wurde er um 1602 in Mühleseilen bei Würzbrunnen⁷, wohnte aber später in dem einsamen Sorbach hinter Eggiwil. Seinen Übernamen hat er, wie schon die erwähnten Sagen andeuten, von seinem Heimatort erhalten.

Zu Beginn des Jahres 1668 ging in Bern das Gerücht um, der verstorbene Scharfrichter Michel Berchtold⁸ könne nicht zur Ruhe kommen. Schon in der ersten Nacht nach seiner Beerdigung habe man in seinem Hause ein «großes Bolderen» gehört. Auch erzählte man, daß die Witwe des Scharfrichters, die nicht besonders gut beleumdete Elsbeth Gugger viele schwarze Hähne halte, ja daß sie sogar einen solchen an den Ofenfuß angebunden habe⁹. Um den unruhigen und lästigen Geist ihres verstorbenen Ehemannes aus dem Hause zu beschwören, habe sie einen gewissen Marx Weyßler im Wasen, auch Schneidermarx genannt, und noch einen andern Teufelsbanner namens Jost aus dem Entlebuch herberufen. Den beiden sei es gelungen, das Gespenst in den Bowald¹⁰ zu verbannen und dem Hause des Scharfrichters wieder Ruhe zu verschaffen.

Am 3. Hornung wurde Marx Weyßler zum erstenmal in Bern verhört. Er erklärte, daß er um Martini 1666 dem Scharfrichter eine Flasche Reckholderwasser gebracht, seither aber sein Haus nicht mehr betreten habe. Er handle mit gebrannten Wassern und Arzneien, treibe aber keine Teufelskünste. Hingegen wisse er, daß Andreas Moser im Eggiwil sich solcher Sachen annehme. Er habe gehört, daß dieser Moser vor einigen Wochen in Schafhausen¹¹ zweien Gesellen erzählte, «er müsse nach Bern, den Michel abschaffen; man habe ihm dafür 5000 Pfund versprochen, aber er haue zu ihm wie tausend Teufel».

Moser war in Bern nicht unbekannt; das Chorgericht hatte sich schon früher mit ihm befassen müssen. Am 29. Herbstmonat 1658 hatte der Rat die Chorrichter beauftragt, «denjenigen Schwarzkünstler im Eggiwyl namens Andress Zmüleseylen, der jetzgedachten Zimmermann uff sin Ersuchen ein Stückli gewiesen, wie er die Getheter besagten Diebstahls in Erfahrung bringen möge, z'Red zestossen und für sich zebescheiden und nach Gestaltsame der Sach gegen ihne zehandlen»¹². Zwei Tage später schrieb der Chorschreiber in sein Manual: «Andres Zmühliseylen soll Hansen Aeschbach, dem Salzaus-

⁷ Laut freundlicher Mitteilung des Herrn Genealogen Julius Billeter in St. Gallen. Das genaue Geburtsdatum läßt sich nicht feststellen, da der Taufrodel von Würzbrunnen in den Eintragungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts verschiedene Lücken aufweist.

⁸ Michel Berchtold starb vor dem 15. XI. 1667. Er vollzog u. a. 1653 die Todesurteile an den Bauernführern. Drei Jahre später trat er von seinem Amte, das er bei 36 Jahren versehen hatte, zurück.

⁹ Schwarze Hähne galten als Teufelstiere, der Teufel trägt eine schwarze Hahnenfeder am Hute, im Zauber wird den bösen Mächten ein schwarzer Hahn geopfert. Gelegentlich nehmen Gespenster, Unholde und verdammte Seelen die Gestalt schwarzer Hähne an. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, VII, S. 900 ff.

¹⁰ Ein Bowald oder Bouwald liegt oberhalb der Schweibenalp am Gießbach. Es könnte sich aber in unserem Falle um eine andere Schreibart für den südlich von Zäziwil gelegenen Doppwald handeln.

¹¹ Schafhausen bei Hasle im Emmental.

¹² Ratsmanual, Bd. 134, S. 8, vom 29. IX. 1658.

messer im Goldbach¹³ gelehrt haben, Brot und Salz¹⁴ in Trog zum Geld zu thun, so werde er den Dieb sehen, der ihme sein Geld gestohlen»¹⁵. — Über die weitern Verhandlungen ist nichts eingetragen worden.

Am letzten Jänner 1666 mußte sich Heini Roth am Stutz zu Höchstetten vor Oberchorgericht verantworten. Er sollte der Wirtin in Kirchdorf versprochen haben, ihr ein gestohlenens Bett durch Diebsbannung wieder zu verschaffen. Roth bekannte, daß er die Wirtin zu Andreas Moser im Sorbach gewiesen habe, «der dergleichen Künsten wüssen sölle» 16. Als daraufhin Moser herbeordert und verhört wurde, wollte auch er «von keinen bösen Künsten gar nüt wüssen». Ein Bericht der Vorgesetzten im Eggiwil über ihn lautete nicht ungünstig, so daß man ihn in Bern mit einer «guten Censur und Vermahnung» entließ. Der Ehrbarkeit im Eggiwil wurde aber doch befohlen, ihn «jederzeit fleißig zu beobachten» 17.

Zwei Jahre später, Ende Jänner 1668, berichtete Pfarrer Joh. Jak. Blauner, in Stettlen, nach Bern¹8, daß «Andres Moser sonst Andres z'Mühliseil genannt, wohnhaft zu Sorbach, an unterschiedlichen Orten sich des Teüfelsbeschwerens annemme». Bauern in den benachbarten Gegenden von Bolligen, Ittigen, Geristein und Ostermundigen hatten Moser berufen, damit er ihnen krankes Vieh heile. So bekannte am 2. März Bendicht Gosteli auf dem Geristein, daß «zur Vertreibung des Viehprästens¹9 in seinem Stall Moser ihm ein Gläck²0 gegeben und geboten habe, das Vieh nicht mehr auf die Weide zu treiben, auf der das letzte Stück verendete.» Moser habe auch «Gwürz»²¹ in die Schwelle²² gelegt, aber daneben keine Segner- oder Zauberwerke gebraucht. Hans Ballenberg und Durs Rohrer versicherten zunächst beide, daß sie den Mühleseiler nur wegen kranken Rossen hatten herkommen lassen.

Am 2. März wurde auch Moser vor Oberchorgericht verhört²³. Er wollte nichts von bösen Künsten wissen. Er sei kein Teufelsbeschwörer, sei auch nicht in Schafhausen gewesen und des Scharfrichters Witwe habe ihn nie angesprochen, ihren Mann hinauszubeschwören. Er «arzne» zwar das Vieh, brauche aber nur gute Mittel, Kräuter und Würzen. Er rüste sie am Heiligen Abend, mache ein Loch in die Türschwelle, fülle es mit dem Zeug und brauche

¹³ Goldbach bei Lützelflüh im Emmental.

¹⁴ Legt man Brot und Salz zum Geld, so können es die Drachen und böse Leute nicht stehlen. Brot wird auch verwendet, um Diebe zu bannen. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens I, S. 1623 ff., 1640 ff.

¹⁵ Chorgerichtsmanual, Bd. 123, vom 1. X. 1658.

¹⁶ Chorgerichtsmanual, Bd. 129, vom 31. I. 1666.

¹⁷ Chorgerichtsmanual, Bd. 129, vom 4. IV. 1666.

¹⁸ Chorgerichtsmanual, Bd. 131, vom 31. I. 1668.

¹⁹ Ansteckende Viehkrankheiten, vor allem die Maul- und Klauenseuche.

²⁰ Eine Mischung von Salz, Kleie, Getreidekörnern und manchmal Arzneien, die dem Vieh zum Lecken gegeben wird.

²¹ Ganze oder zerkleinerte Pflanzenwurzeln.

²² Schutzmittel gegen allerhand Übel wurden seit der Antike unter die Schwelle gelegt oder in die Schwelle verpflockt (kleine Tiere, Hufeisen, Pflanzen, Klostersiegel, geweihtes Wachs usw.). Handwörterbuch Aberglauben VII, 1536 ff.

²³ Alle hier nun folgenden Verhandlungen sind enthalten im Chorgerichtsmanual, Bd. 131.

Brot, Salz, Kohlen, Raute und «ein Würzen, Nünhemleren genannt²⁴». Dazu spreche er drei Mal: «Das walt Gott, schaff Gott den Untergang alles Bösen». Er wolle nun aber davon ablassen und «diejenigen verleiden, so ihme mehr dergleichen anmutind». Moser sagte ferner, daß auch andere solche Künste verstünden, nämlich Heini Roth auf dem Stutz zu Höchstetten und der Schmied Hans Meyer in Mattstetten. Der letztere wurde anfangs April ebenfalls verhört. Er wollte Moser gar nicht kennen und nichts von Segnereien und andern bösen Künsten wissen. Er «arzne» wohl Rosse und brauche dazu nur gute Kräuter und Würzen, doch ohne Besprechung.

Aber mit diesen Erklärungen konnte sich das Gericht nicht zufrieden geben. Moser blieb in Haft und wurde neuerdings ernstlich ermahnt, die Wahrheit nicht zu verhehlen. Nach und nach bequemte er sich zu weitergehenden Bekenntnissen. Die Bauern hatten ihn nicht nur zu kranken Tieren berufen. Er gab zu, daß er aus Rohrers Haus eine Weibsperson getrieben, und aus Ballenbergs Haus einen Mann, der ein Kind vergraben hatte, in eine Fluh gebannt habe. Nun wurden diese Bauern auch noch einmal verhört. Durs Rohrer bekannte, daß er schon seit zwanzig Jahren im Stall geplagt worden sei, da habe ihm der «Würzenkrämer» zu Ostermundigen geraten, ein Loch in die Schwelle zu machen und Mittel hinein zu legen. Darnach sei es aber im Stall noch ärger als vorher zugegangen. Da habe er von Moser gehört, wie der dagegen tun könne und habe nach ihm geschickt. Dieser versicherte ihn, daß er Rosse wohl zu «arzen» verstehe. Der Bauer aber glaubte, das sei nicht alles, sondern er meine, es seien Gespenster im Stalle. Trotzdem versprach Moser, er wolle ihm schon helfen. Zunächst befahl er, ein Loch in die Schwelle zu bohren, es mit Raute, Salz, Kohlen, Brot und anderem zu füllen und einen Nagel aus Stechpalme²⁵ hinein zu schlagen. Nachdem er zu Nacht gegessen hatte, begab er sich in den Stall. Rohrer wollte ihm seinen Sohn mitgeben, aber Moser duldete es nicht. Er verlangte eine Bürde Stroh und eine Decke zum Übernachten im Stalle und riet dem Bauern, wenn er etwa mit einem

²⁴ Wer Salz und Brot bei sich trägt, ist geschützt gegen Hexen. Unter den Dingen, die der bergische Landmann in die zur Grundmauer des Hauses aufgeworfenen Gruben streut, darf als Abwehrmittel gegen böse Mächte das Salz nicht fehlen. Handwörterbuch des Aberglaubens VII, S. 900 ff.

Kohle als Schutzmittel gegen Verhexung des Viehs. A. a. O. V, S. 74 ff. Raute (Ruta hortensis): Gegen Zauberei schützt man sich durch Einlegen von Raute, Benediktenkraut, Salz- und Wachskerzen in die Türschwelle. «Daß kein Häx oder Gespänst dem deinigen schaden mag: Nimb Rauten, Wienachtbrodt, Saltz, Eichenkollen, borr ein Loch in die Schwellen, verwicklen es in ein Tuch, thu es in das Loch, vermach das Loch mit einem Rächenzahn». A. a. O., VII, S. 544 ff. Zahler, H., Die Krankheit im Volksglauben des Simmenthals.

Nünhemlere, Allermannsharnisch (Allium Victorialis) galt wohl wegen ihres starken Geruches als Abwehrmittel gegen Hexen und bösen Zauber und sollte auch das «Doggeli» vertreiben. Die Zwiebel dieser Pflanze wurde zu diesem Zwecke in ein Loch über der Stalltüre oder in die Türschwelle gelegt. A. a. O., I, S. 266.

²⁵ Die im Haus und Stall ausgesteckten Zweige der Stechpalme halten nach dem Volksglauben alles Böse ab, sie schützen vor Blitzschlag und Viehschaden. Handwörterbuch des Aberglaubens, VIII, S. 363.

Menschen in Uneinigkeit stehe, solle er ihm jetzt von Herzen verzeihen und allen Groll vergessen und «wenn das Haus den Armen etwas schuldig sei», solle solches bezahlt werden. Die Beschwörung ging so vor sich, daß Moser zuerst «die Pfennwerte²⁶ alle» beim Namen nannte, dann betete, daß Gott sie behüte, darauf das Gespenst gehen hieß und dazu die drei höchsten Namen brauchte. In der Nacht rumpelte es im Stalle, als ob alles zusammenfallen wollte. Am Morgen erzählte Moser, daß anfänglich jemand gestöhnt und ein Kind «geräägget» habe, dann sei ein Weibsbild erschienen, das er fortbeschworen habe. Nun werde wieder Ruhe im Stalle sein. Schließlich verlangte er ein Frühstück und ging fort. Er wollte nicht gesehen werden, weil er «ein verdachter²⁷ Mann» sei. Lohn beanspruchte er keinen, aber der Bauer füllte seinen Sack mit Speise und gab ihm noch 2 Taler. Hans Ballenberg sagte aus, daß Moser seinen Stall als «verunreinigt» erklärt habe. Auch in der Stube hätte er den Kopf geschüttelt und gemeint, «da sei es auch nicht richtig». Der Bauer hatte schon vorher geklagt, «dass etwas ihm und seinem Gesinde allzeit das Dackbett abziehe». Und einmal habe das kleine Büblein nachts geweint und gesagt, es stehe etwas bei seinem «Gutschli»²⁸. Darauf gab Moser dem Bauern «Gwürz» und Kräuter, um das Loch in der Schwelle zu füllen, blieb allein in der Stube und niemand wußte, was er dort tat. Zum Lohn bekam er hier Speise, Erbsen und einen Taler.

Nach diesen schwer belastenden Aussagen sah Moser selber ein, daß ein ferneres Leugnen ihm nur schaden konnte und erleichterte sein Gewissen mit weiteren Geständnissen. — Dem Wächter am untern Tor²⁹ sollte er einmal verlorenes Geld wieder herbeischaffen, doch sei hier der Zauber nicht gelungen. — Wilhelm Struffenegger aus Höchstetten hatte ihm geklagt, daß er und sein Volk von einer Weibsperson geplagt würden. Als Moser herkam, sah er ein blaues Licht gegen einen Kirschbaum gehen. Da ließ er darunter aufgraben und fand Knochen eines Kindes. — Der Herr Zehnder von Worb³⁰ führte ihn nach dem Bauernkrieg eines Tages in ein Haus unterhalb der Kreuzgasse, «allwo eine Magd sich im Wachhaus leiblos gemacht hatte, die habe er hinweg treiben müssen». — Dem Obersten Franz von Wattenwil³¹ mußte er aus einer Scheune «obenaus» und einem unbekannten Herrn aus «dem andern Haus ob der Apotheke an der Kreuzgasse» Gespenster wegbannen. — Der Landvogt von Trachselwald schickte ihn einmal nach Wangen, um etwas zu vertreiben, «das Rosse und Vych plagte». — Doch geschehe ihm

²⁶ Die Ware, hier die einzelnen Stücke Vieh.

²⁷ Verdächtiger.

²⁸ Ein niedriges Bett, das tagsüber unter ein anderes, auf hohen Füßen stehendes Bett geschoben wird.

²⁹ An der untern oder alten Nydeckbrücke in Bern.

³⁰ Wahrscheinlich Joh. Rud. Zehender, geb. 1604, Mitherr zu Worb, von 1649—1655 Landvogt zu Signau.

³¹ Wahrscheinlich Johannes Franz von Wattenwyl, 1590—1655, Oberst in französischen Diensten.

Unrecht, wenn man behaupte, er habe eine «Kuppelen Herren» hinwegge-führt!³²

Mühleseiler wurde nun gefragt, was für Worte er brauche, um die Geister zu beschwören. Er gab zur Antwort, daß er sage, «der Besitzer des Hauses, Weib, Kind und Gut soll alles wohl bewahret sein, was sy aber plaget, hinweggehen, darzu er die drei höchsten Namen nenne und Gottes Gwalt und Krafft namse und dem Gespenst sage, wo es hinsölle. Man müsse den Geistern zuerst ein Ort namsen, Schönitzfluh³³ und ander Ort, dann spreche er, das walt Gott und behüt Gott das Haus und den Besitzer». — Auf die Frage, wie er erkenne, daß an einem Ort etwas nicht in Ordnung sei, antwortete er nach einigem Zögern, «dass er es schmecke».

Das Gericht wollte ferner wissen, wer ihn diese böse Kunst gelehrt habe. — Niemand, er habe sie aus sich selber. — Er beteuerte noch einmal, er habe den bösen Geist weder gesehen noch gehört, habe keine Korrespondenz mit ihm gehabt und niemals in seinem Namen etwas getan, sondern nehme den Geist Gottes zum Gehülfen. — Im ganzen Land, sonderlich auf den Alpen gehe es übel mit dergleichen Sachen; er wolle sich aber künftighin wohl hüten und nichts ähnliches mehr tun, habe aber nicht gewußt, daß es übel gefehlt sei. Man solle ihm aber das «Vieharzen» nicht verbieten. — Die Verdächtigung, daß er andern befohlen habe, ihm vom Abendmahlsbrot³⁴ etwas zu bringen, wies er zurück. Er sei gelegentlich selber zum Tisch des Herrn gegangen, das letzte Mal in Steffisburg, er wisse aber nicht wann³⁵.

Während sich so in Bern der Prozeß gegen Moser einige Wochen hinzog, hatte der Landvogt von Signau³⁶ persönlich eine Haussuchung im Sorbach vorgenommen und einige verdächtige Stücke hergesandt. Dabei befand sich «ein Zettel mit Wegwarte und Gottesgnadenkraut³⁷, den man unter das Haupt lege, um zu erfahren, wer einem etwas gestohlen habe». Noch belastender war aber das «Segner- und Zauberbuch», das in Mosers Haus gefunden wurde. Der Angeklagte erklärte, das Buch vom Pannermeister im Entlibuch erhalten zu haben. Doch wisse er, daß «hinter dem Vogt zu Frienisberg ein noch viel ärgeres Buch liege».

³² Wie es in der Sage vom Mühleseiler immer erzählt wird.

³³ Sollte wohl Schöritzfluh heißen. Sie bildet den nördlichen Abschluß des Sigriswilergrates gegen den Sulzigraben und das Zulgtal.

³⁴ Die Verwendung des gesegneten Abendmahlsbrotes zu zauberischen Handlungen, Krankenheilungen usw. war seit dem Mittelalter sehr verbreitet und kommt noch heutzutage vor. Vgl. den Aufsatz «Abendmahl und Volksglaube» von Pfr. W. Wellauer, im «Bund» Nr. 53 vom 1. März 1935.

³⁵ Ein mit Teufelskünsten umgehender Mensch, ein Hexer, Zauberer oder Beschwörer kann das Abendmahl nicht genießen, ohne sich selber zu schaden. Handwörterbuch des Aberglaubens I, S. 47 ff.

³⁶ Jakob von Fellenberg, Landvogt zu Signau 1667—1673.

³⁷ Wegwarte = Cichorium Intybus; Gottesgnadenkraut = stinkender Storchschnabel, Geranium Robertianum. «Wenn einem etwas gestohlen wird, so lege er eine Wegwartwurzel unter das Haupt, dann erscheint ihm der Dieb im Traume.» Handwörterbuch des Aberglaubens IX, S. 231.

Das Oberchorgericht legte nun die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung dem Rate vor³⁸. Dieser fand, daß Moser kaum in allen Teilen die volle Wahrheit bekannt habe, daß die Herkunft des Zauberbuches noch nicht aufgeklärt sei und daß man ihn zwingen müsse, seine Mitschuldigen zu nennen. Deshalb wurde angeordnet, daß der Teufelsbanner mit der Marter befragt werden solle. Über das Ergebnis dieser Prozedur wurde folgender Bericht ins «Turmbuch»³⁹ eingetragen:

«Als diser uss dem Eggiwil gefengklich allhar gebrachte und in die obere Gefangenschaft⁴⁰ gesetzte Teüfels-Beschwerer us Bevelch Mghh. und Oberen den 8. Aprilis 1668 durch Mgh. Ratsherrn Schmaltzen als verordneten Examinatoren in Byseyn und Gegenwärtigkeit des ehrwürdigen Herrn Helfer Herzogs, Herrn Professoren Hentzis, Herrn Grossweibel Manuels und underschidenlicher Herren des Grossen Rats anfangs in der Gefangenschaft, hernach aber in dem Streckiturn⁴¹ ernstwörtig examiniert, auch entlichen, wyl er nichts bekennen wellen, an die Marter geschlagen und lär ufgezogen⁴² worden, hat er wegen der Marter Hefftigkeit alles anzuzeigen sich erklärt und erzelt, die Kunst folgender gestalten erlehrnt zu haben.

Es seye namlichen ein gewüsser fahrender Schüler⁴³ droben im Land gsyn, der habe etliche Bücher hinderlassen, us welchen er einen Uszug bekommen und darus abnemmen können, dass ein sölcher allwüssender Geist seye, der alles Vergangene, auch zukünfftige Ding anzeigen könne. Und wann er etwas dergleichen vornemmen und denselbigen berufen wellen, habe er drü Vatter-Unser bätten, den Glouben zweymal sprechen und dann der Hoffnung gleben müssen, dass ein Geist kommen und das von ihme ze vernemmen Begehrende anzeigen werde. Sey an underschidenlichen Orten bey ihme gsin und allzyt in wysser Gestalt und gemeiner Mannsgrösse und Lenge erschinen, und nachdem er ihne das eint und andere befragt, alsobalden widerumb verschwunden. Es habe ihme solcher Geist auch vorsagen können, es werde ein Wassergrössi geben⁴⁴ und druff ein Strytt zwüschen den Herren und Bauwren entstehen⁴⁵. Auch vermelt, es werde ein gute Zytt gän mit Essen und Trinken und dann werde ein grosse Straff druf ervolgen. — Hat auch anzeigt, diser Geist heisse Remonius, und söllen der Geister vier seyn, wüsse aber nit, wie die anderen

³⁸ Ratsmanual, Bd. 157, S. 334, vom 7. IV. 1668.

³⁹ Thurmbuch der Statt Bern von 1666-1669, S. 32 ff.

⁴⁰ Im Käfigturm.

⁴¹ Der Streckiturm oder Pariserturm stand in der Ringmauer zwischen dem Bundeshaus und der kleinen Schanze.

⁴² Also ohne die schweren Gewichte, die an die Beine gehängt wurden und die Folter verschärften.

⁴³ Fahrende Schüler als Geisterbeschwörer, Teufelsbanner, Zauberer, Wunderdoktoren, die im Besitze alter Zauberbücher sind. Sie sollen ihre Kunst auf den hohen Schulen von Salamanca und Toledo oder gar beim Teufel selber gelernt haben. (Handwörterbuch des Aberglaubens II, S. 1123.)

⁴⁴ Durch große Überschwemmungen wurde das Emmental in den Jahren 1651 und 1652 heimgesucht.

⁴⁵ Der bernische Bauernkrieg vom Jahre 1653.

heissen. — Und seye das Haubtbuch dieser Beschwerer-Künsten Ruffen Erhard, dem Schulmeister im Eritz in die Händ kommen, der söliches annoch habe und jederzyt davon Abschriften mache und selbige ze verkauffen pflege und der also vil Fauls⁴⁶ darmit anrichte.

Uff Befragen, ob er mit diesem Geist, der ihme uff seyn Begehren erschienen seye, einen Pact gemacht und ihme etwelche Versprechung gethan habe, hat er sölliches rund verneinet, dass er dergleichen nichts mit demselbigen gehabt, auch niemal von ihme angerührt⁴⁷ worden, sonderen jederzyt vermeint, dass es ein guter Geist seye, und sich also von demselbigen bethören lassen, wie dan in Wahrheit söliches zum Theil nur ein Ynbildung und trügliches Werch seye. Auch zugleich erkennt und bekennt, dass er freylich groblich gefählt und aber leider die Sach nit besser verstanden habe und deswegen Gott und ein hoche Oberkeit trugenlich um Gnad und Verzychung gebätten, ihne mit den Augen der Barmherzigkeit anzeschouwn und in Erwegung seines hochen Alters⁴⁸ seinen alten Lyb nit ferners ze plagen, sonderen demselbigen in Gnaden ze verschonen und nit nach Verdienst abzestraffen».

Schon am folgenden Tage meldete der Ratschreiber⁴⁹ dem Schultheißen von Thun, daß er den Schulmeister Ruff Erhart im Eriz samt seinem «Hexenoder Segnerbuch», daraus er verschiedene Copien gemacht, verkauft und «dergleichen Beschwörungs- und Teufelskünsten dardurch ausgebreitet habe, alhar für das Chorgericht schicken solle, da Ihr Gnaden billich als einer Christlichen Obrigkeit obgelegen sein solle, dergleichen Uebel abzuschaffen und das Böse aus dem Land zu vertreiben». — Am 13. April wurde Erhart in Bern verhört. Er brachte gleich drei Hexenbücher mit sich. Das mittlere habe er vom Statthalter Hans Stalder zu Dießbach, das große von einem Hans Matter bekommen und das kleine habe er zu Marbach auf der Straße gefunden. Er habe nur aus dem mittleren Auszüge gemacht. Moser habe ihn einmal im Eriz aufgesucht und «wegen den Kräutern Dreifaltigkeit und Engelkraut⁵⁰ befragt». Damals habe er ihm etwas herausgeschrieben von dem Engelkraut und dem «allwüssenden Geist». Vor 6 bis 7 Jahren habe er auch dem Weibel Hans Ulrich Amstutz in Sigriswil etwas aus einem Buche abgeschrieben, «es könnte auch derartiges sein». Er kuriere auch mit Kräutern und Wurzen, brauche aber keine Worte. Er habe wohl gehört, daß Moser mit bösen Künsten umgehe, doch habe er von ihm nichts gelernt und von keinem fahrenden Schüler jemals ein Buch entlehnt.

⁴⁶ Schlechtes, Schlimmes, Arges.

⁴⁷ «Berühren als magische Handlung gedacht, vermittelt den Übergang geheimer, einem überirdischen Wesen innewohnender Kräfte auf ein anderes und stellt dadurch eine engere Beziehung zwischen diesen beiden dar.» Handwörterbuch des Aberglaubens I, S. 1104.

⁴⁸ Moser war ungefähr 66jährig.

⁴⁹ Ratsmanual, Bd. 157, S. 346, vom 9. IV. 1668.

⁵⁰ Die Dreifaltigkeitsblume ist das Stiefmütterchen (Viola tricolor). Mit dem Engelkraut dürfte die Engelwurz (Angelica silvestris) gemeint sein, die wegen ihres stark aromatischen Geruchs als zauberwidrig galt. «Trag Engelkraut bei dir, daß die Hexen keinen Platz bei dir haben.» Handwörterbuch des Aberglaubens II, S. 839.

Nun sollte auch der erwähnte Hans Ulrich Amstutz zur Verantwortung gezogen werden. An seiner Stelle aber erschien sein Vögtling Christen Amstutz mit dem «rechten Hauptbuch der Zauber- und Teüfelskünsten», woraus Erhart dem Mühleseiler Auszüge gemacht hatte. Amstutz erklärte, das Buch sei ihm vom Weibel zur Verwahrung übergeben worden. Er habe nicht gewußt, was darin sei, da er weder lesen noch schreiben könne.

Über Andreas Moser wurde nun vom Rate das Urteil gesprochen⁵¹. Die gnädigen Herren glaubten zwar, daß er trotz seines Bekenntnisses an der Folter «sein Herz annoch nit geraumbt habe» und daß sie Ursache hätten, «mit fernerer Marter gegen ihne prozedieren zu lassen. Ihr Gn. habind aber gutgefunden, mit ihme abzespinnen und erkannt, dass er ausgeschmeizt und gezeichnet⁵² und mit dem Eyd (für immer) von Ihr Gn. Statt und Land verwisen und durch den Profosen an die Grenzen geführt werden sölle».

Kurz nach dem 21. April wurde dieses Urteil an Moser vollzogen. Die Profosen führten ihn bis an die Solothurnergrenze. Auf der Höhe bei Messen zeigte er ihnen ein Wäldchen in der Nähe und sagte, «es gehöre nach Limpach und es sei ein Marchstein darin». Dorthin hätten er, der genannte Schulmeister Erhart und ein gewisser Caspar Symon aus der Gegend zwischen Uetendorf und Ansoltingen die Viehseuche und das Gespenst, das das Vieh plagte, vertrieben. —

Caspar Symon konnte nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, er war vor einem Jahre gestorben.

Dem Schulmeister Erhart wurde «remonstriert⁵³, wie weit die Sache reiche, was er damit causiert, daran er einzig Schuld sei. Dann wurde er «mit einer guten Censur und Privation⁵⁴ des Schuldienstes» entlassen.

Gnädiger kam Christen Amstutz davon. Er wurde «mit einer guten Censur ledig gelassen». Dem Weibel von Sigriswil aber gebührte eine «Remonstranz», weil er den Besitz des Buches nicht angezeigt und es auch nicht freiwillig abgegeben hatte.

Damit endet der Prozeß gegen den Mühleseiler; sein Name verschwindet aus den Akten und von seinen weiteren Schicksalen ist nichts mehr bekannt. Wir wissen auch nicht, wo und wann er gestorben ist. — Aber in den eingangs erwähnten Sagen lebte er fort, und die Volksphantasie vermehrte seine Geschichte um einige neue Züge.

Wie mir Herr Oberbibliothekar Dr. Hans Bloesch in Bern mitteilt, hat sich auch Jeremias Gotthelf mit unserem Geisterbanner befaßt und ihn zur Hauptperson einer schauerlich-großartigen Erzählung gemacht. Einzelheiten,

⁵¹ Ratsmanual, Bd. 157, S. 347, vom 9. IV. 1668.

⁵² Das «Zeichnen» eines Übeltäters geschah auf verschiedene Weise, so durch Schlitzen der Ohren oder durch Aufdrücken eines glühenden Brandeisens mit einer Bärenfigur auf die Stirne als eigentliche Brandmarkung. Dem «verschmächten Diener» zahlte der Landvogt von Interlaken im Jahre 1649 sechs Pfund, «daß er den Uli I. usgeschmeitzt und mit dem Bären gezeichnet».

⁵³ Remonstrieren = Vorstellungen machen, vorstellen.

⁵⁴ Privation = Entziehung, Verlust eines Amtes.

wie der Zug der vom Mühleseiler durch die Stadt geführten unseligen Geister, die Magd in der untern Stadt, die Erwähnung der Untertorbrücke u. a. m. lassen vermuten, daß Gotthelf nicht nur die emmentalische Volkssage, sondern auch die meiner Arbeit zu Grunde liegenden Gerichtsverhandlungen vom Jahre 1668 kannte. Möge Gotthelfs bisher ungedruckte Erzählung, die ein Gegenstück zu seiner «Schwarzen Spinne» bildet, uns nicht allzu lange vorenthalten bleiben.

Es ist ein düsteres Kulturbild, das sich vor unseren Augen entrollt hat. Wir haben es doch weiter gebracht, wir glauben ja an keine Gespenster und an keinen Teufelsbeschwörer mehr. Doch, da fällt mir eben eine kleine, merkwürdige Geschichte ein, die sich vor wenigen Jahren nicht weit von Mühleseilers Heimat zugetragen hat. In einer Amtswohnung hörte man zeitweise in einer gewissen Zimmerecke unerklärliche Geräusche wie von Kinderschritten, auch wenn sich kein Mensch im ganzen Hause bewegte. Als später bauliche Umänderungen im Hause vorgenommen wurden, fand man unter dem Fußboden in jener unheimlichen Ecke — ein Kinderskelett. Man übergab es der Erde und seither sei es im Hause ruhig geworden. Die Leute der Gegend aber glauben fest, daß in jenem Hause einst ein Verbrechen an einem Kinde verübt worden sei und daß seine Seele keine Ruhe finden konnte, solange seine irdischen Überreste nicht ehrlich bestattet waren.